

6.0. Merkblatt für Schiffsführer als Teilnehmer an der Schiffsprozession

1. Verlauf

Die Sperrung der Rheinschifffahrt zur Durchführung der Gottestracht erfolgt um 10:45 Uhr zwischen Rhein-km 687,28 und km 694,00.

2. Ankerplätze

Die teilnehmenden Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge sollen spätestens 11:00 Uhr den Streckenabschnitt erreicht haben und ab ca. 11:15 Uhr bei Rhein-km 692,2 außerhalb der Fahrrinne ihre Startposition einnehmen.

Der rechtsrheinische Bereich zwischen Rhein-km 690,16 und 694,0 ist während der Prozessionsfahrt für alle muskelkraftbetriebenen Fahrzeuge gesperrt. Diese Fahrzeuge dürfen sich während der Veranstaltung ausschließlich auf der linksrheinischen Rheinseite aufhalten.

3. Fahrt des Prozessionsschiffes

Das vor Anker liegende Prozessionsschiff verlässt gegen 11:15 Uhr den Ankerplatz und fährt in der Strommitte flussaufwärts bis zur Zoobrücke. An der Zoobrücke (Rhein-km 690,16) stoppt es und verbleibt dort für kurze Zeit. Dann fährt es über Steuer zu Tal. In Höhe des geöffneten Portals der St. Clemenskirche (Rhein-km 692,1) hält das Prozessionsschiff etwa um 12:00 Uhr erneut, bis der Segen über Strom und Land erteilt ist. Anschließend fährt es über Steuer weiter zu Tal bis zur ehemaligen Verladestation des Carlswerks (Schlackenbergwerft/Grenze zu Stammheim) bei Rhein-km 693,1. Dann fährt es wieder direkt zu Berg und ankert bei Rhein-km 692,2 am rechten Ufer.

4. Verhaltensregeln für die Begleitschiffe

Auf der gesperrten Wasseroberfläche des Rheins gelten die Regeln der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung; die Wasserfahrzeuge haben sich nach den Manövern des Prozessionsschiffes zu richten. Alle an der Prozession beteiligten Wasserfahrzeuge müssen stets gegenüber dem Prozessionsschiff und untereinander genügend Manövrierraum freigehalten. Alle teilnehmenden Fahrgastschiffe werden aus Sicherheitsgründen gebeten an der Zoobrücke möglichst ebenfalls nicht zu drehen, sondern auch über Steuer zu Tal zu fahren. Sollte jedoch eine Gefahrensituation eintreten, entscheiden die Schiffsführer selbstständig ob ein Wendemanöver durchzuführen ist. Sollte dies der Fall sein, sind die anderen Schiffsführer umgehend über Funk zu informieren.

4.1 Sonderregelungen:

Kabinenschiffe müssen eine Position am Ende des Schiffskonvois einnehmen. Ruderboote und Sportboote dürfen sich nicht im unmittelbaren Heckbereich des Prozessionsschiffes oder von Kabinenschiffen aufhalten.

Ab der Zoobrücke ist der Sicherheitsabstand gegenüber dem Prozessionsschiff deutlich zu erhöhen. In dem Abschnitt Einfahrt Mülheimer Hafen bis Mülheimer Bootshaus dürfen sich zwischen Prozessionsschiff und rechtsrheinischem Ufer keine Wasserfahrzeuge aufhalten. Ab dem Mülheimer Bootshaus haben sich schon bei der Fahrt zu Tal die Wasserfahrzeuge aus dem Bugbereich des Prozessionsschiffes zu entfernen.

4.2 Zuständigkeiten

Die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Regeln wird von der DLRG überwacht. Regelwidrig fahrende Führer von Wasserfahrzeugen werden ermahnt und ggf. an die WSP weitermeldet, die die erforderlichen behördlichen Maßnahmen ergreift.

5. Rettungsmaßnahmen

Soweit es sich um einen Notfall auf einem Schiff handelt, ist die DLRG über Schiffsfunk zu alarmieren.

Wo: Kennung des Schiffes

Was: Art des Notfalles (z.B. Sturz, Havarie, Mann über Bord)

Wie viele Verletzte? (Anzahl der verletzten Personen)

Welche erkennbaren Verletzungen? Warten auf Rückfragen!

Wir bitten bei der Teilnahme an der Mülheimer Gottestracht um angemessenes Verhalten.